

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Wohnbaulandentwicklungskonzept Gemeinde Bispingen

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GbR
Laatzen / Soltau

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 14.02.2018

0 Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Untersuchungsgebiete	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	6
2	Wirkungen des Vorhabens	8
3	Methodik	9
4	Beschreibung und Bewertung der Teilflächen	10
4.1	Teilplan A Behringen	10
4.1.1	Teilfläche Behringen – TB1	10
4.1.2	Teilfläche Behringen – TB2	15
4.1.3	Teilfläche Behringen – TB3	20
4.2	Teilplan B Bispingen	25
4.2.1	Teilfläche Bispingen – TB1	25
4.2.2	Teilfläche Bispingen – TB2	31
4.2.3	Teilfläche Bispingen – TB3	38
4.3	Teilplan C Hörpel	43
4.3.1	Teilfläche Hörpel – TB1	43
4.3.2	Teilfläche Hörpel – TB2	49
4.3.3	Teilfläche Hörpel – TB3	54
4.4	Teilplan D Hützel	59
4.4.1	Teilfläche Hützel – TB1	59
4.4.2	Teilfläche Hützel – TB2	64
4.4.3	Teilfläche Hützel – TB3	69
4.5	Teilplan E Steinbeck	74
4.5.1	Teilfläche Steinbeck – TB1	74
4.5.2	Teilfläche Steinbeck – TB2	80
4.6	Teilplan F Volkwardingen	85
4.6.1	Teilfläche Volkwardingen – TB1	85
5	Literatur	90

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass ist die 125. Änderung des Flächennutzungsplans „Umsetzung Wohnbaulandentwicklungskonzept“ der Gemeinde Bispingen.

Am 07. Dez. 2017 wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG auf der Basis einer Potentialanalyse für folgende Artengruppe beauftragt: Vögel (Avifauna) und Fledermäuse (Chiroptera).

1.2 Untersuchungsgebiete

In der Gemeinde Bispingen wurden 15 Teilgebiete untersucht. Davon drei in der Ortschaft Behringen – Teilplan A (Abb. 1), drei in der Ortschaft Bispingen – Teilplan B (Abb. 2), drei in der Ortschaft Hörpel – Teilplan C (Abb. 3), drei in der Ortschaft Hützel – Teilplan D (Abb. 4), zwei in der Ortschaft Steinbeck/Luhe – Teilplan E (Abb. 5) und eine in der Ortschaft Volkwardingen – Teilplan F (Abb. 6).

Details zu Lage und Größe der Einzelflächen folgen unter: 4 Beschreibung und Bewertung der Teilflächen.

Abb. 1: Untersuchte Teilflächen Ortschaft Behringen – Teilplan A

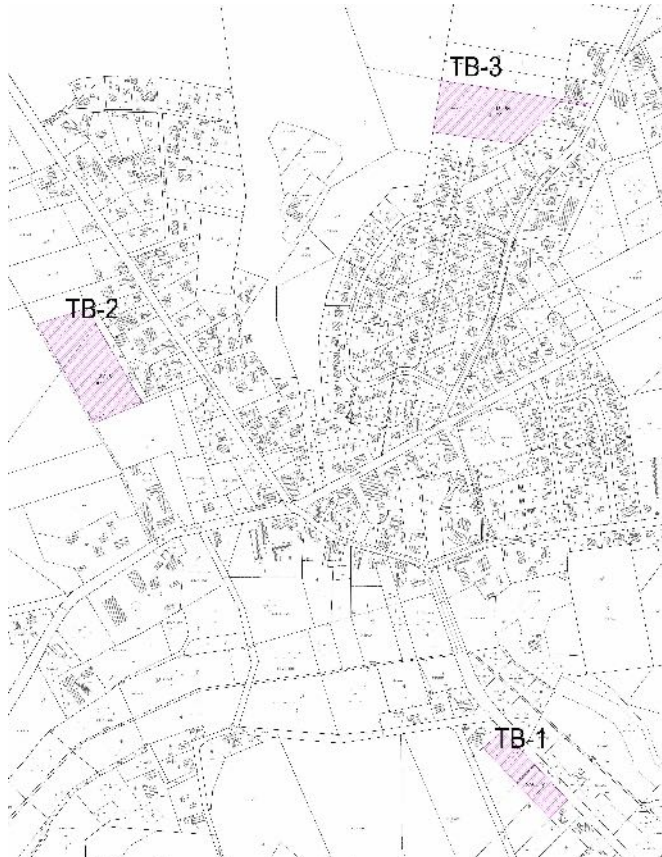


Abb. 2: Untersuchte Teilflächen Ortschaft Bispingen – Teilplan B

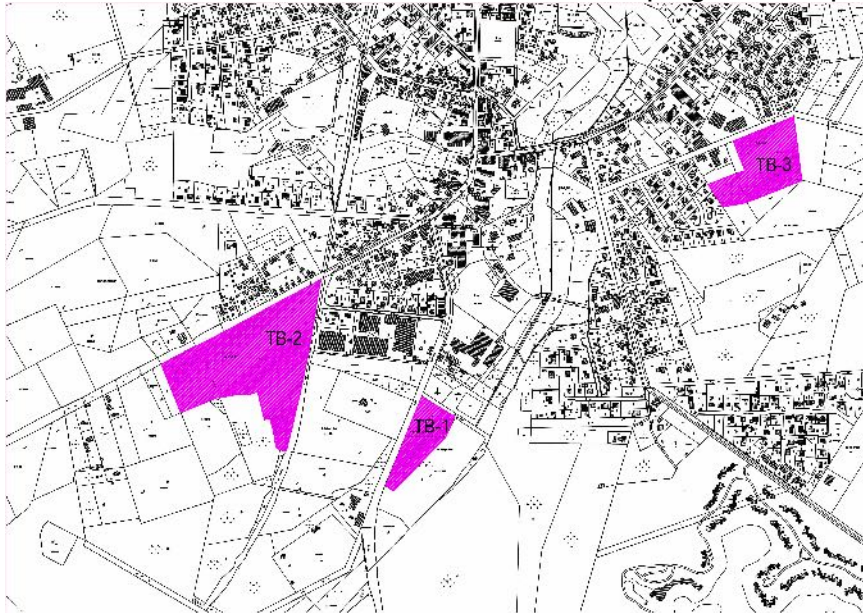


Abb. 3: Untersuchte Teilflächen Ortschaft Hörpel – Teilplan C

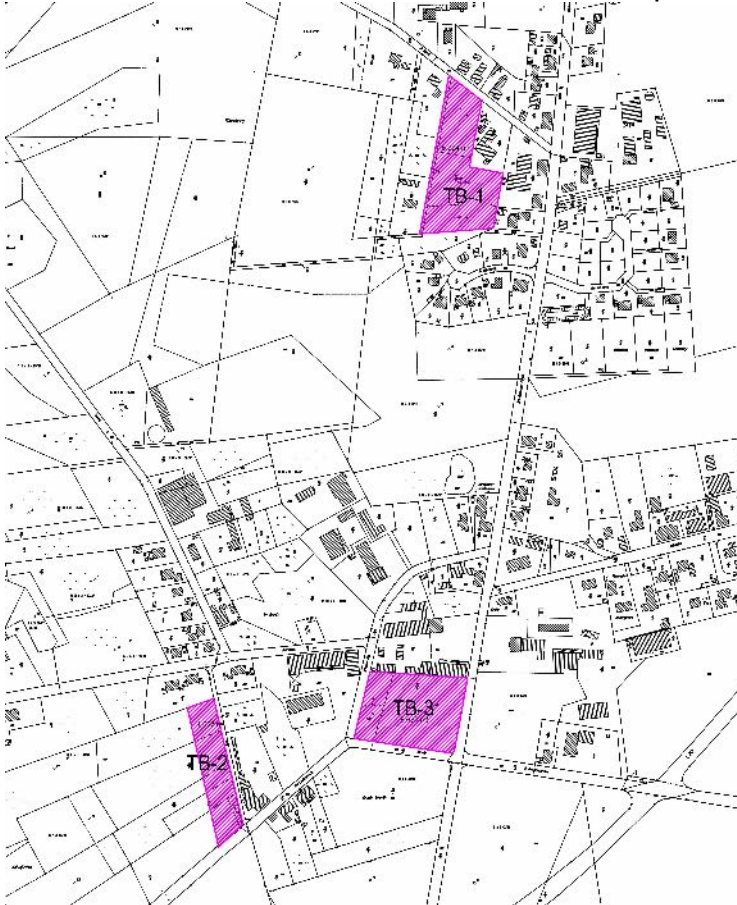


Abb. 4: Untersuchte Teilflächen Ortschaft Hützel – Teilplan D



Abb. 5: Untersuchte Teilflächen Ortschaft Steinbeck/Luhe – Teilplan E

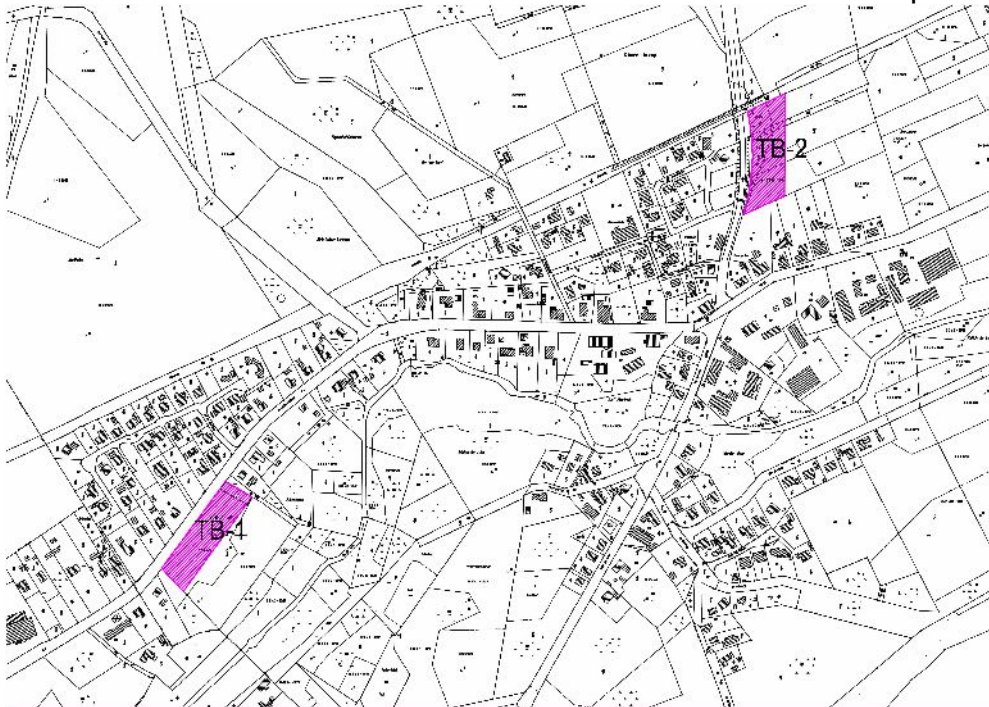
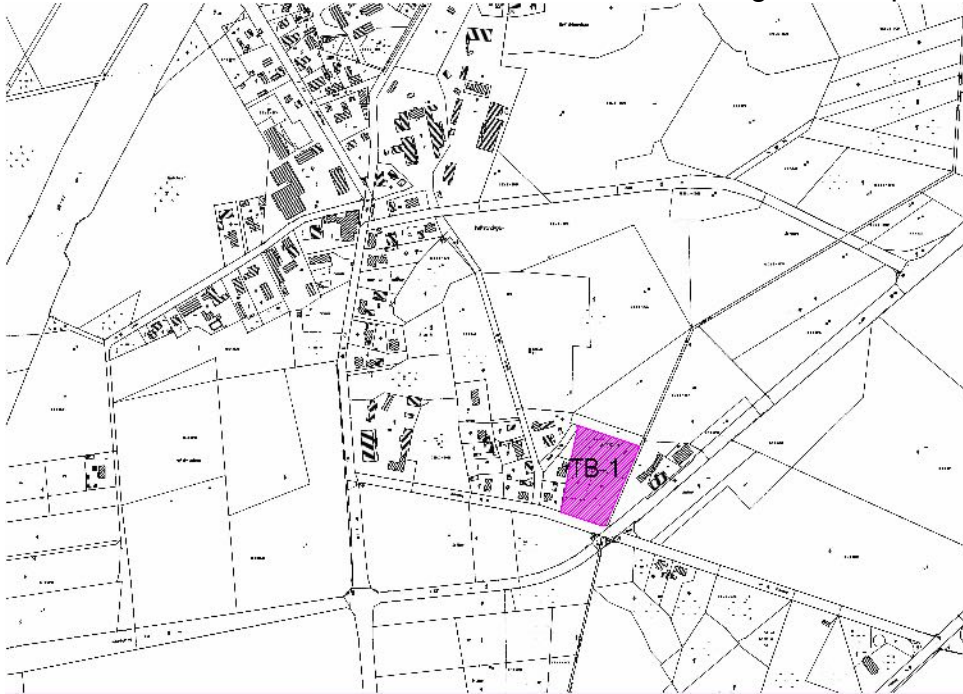


Abb.6: Untersuchte Teilflächen Ortschaft Volkwardingen – Teilplan F



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1. Die ökologische Funktion kann auch durch die Festlegung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) im unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat gewährleistet werden.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

Im Falle einer förmlichen Ausnahme müssen alternativ Maßnahmen zur Erhaltung der Population der betroffenen Arten ergriffen werden (FCS-Maßnahmen).

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Wohnbaulandentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen

3 Methodik

Die Potentialanalyse basiert auf jeweils einer vor Ort Begehung. Die Begehungen der Teilflächen erfolgten zwischen dem 27.12.2017 und dem 15.01. 2018.

Im Rahmen der Begehungen wurden für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse relevante Strukturen erfasst. Insbesondere erfolgt eine Sichtkontrolle im Hinblick auf Nester/Horste sowie Baumhöhlen/Totholz/Habitatbäume.

Gegenüber Potentialanalysen, die rein anhand von Luftbildern erfolgen, können aufgrund der Begehungen und Strukturaufnahmen bereits einige Arten ausgeschlossen werden. Ansonsten muss eine Potentialanalyse immer von dem Vorhandensein von Arten, die in entsprechenden Lebensräumen/Biototypen vorkommen könnten ausgehen.

Nur durch Kartierungen nach Standardmethoden können weitere Konkretisierungen der Artenzusammensetzung im Gebiet erfolgen. Dadurch können ggf. aufgrund von Potentialanalysen angenommene Verbotstatbestände ausgeschlossen oder der Aufwand für eine Kompensation durch CEF-Maßnahmen reduziert werden.

Routinemäßig erfolgt zusätzlich ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biototypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

4 Beschreibung und Bewertung der Teilflächen

4.1 Teilplan A (Behringen)

4.1.1 Teilfläche Behringen - TB1

4.1.1.1 Datengrundlage, Biotopausstattung

Die Teilfläche Behringen TB-1 liegt südlich der Seestraße in Behringen; Lage siehe Abb. 7. Die Fläche ist 5.960 m² groß und umfasst ca. 50% Grünland und 50% Ackerland (Abb.7-10). Das Grünland wird als Weide genutzt. Auf den Ackerflächen wurden zuletzt Kohlgewächse und Sonnenblumen angebaut. Zur Straße hin wird die Fläche durch einen trockengefallenen Graben abgegrenzt. Zwischen Straße und Graben stehen zwei Birken (BHD: < 45cm) ohne artenschutzrechtlich relevante Strukturen (Höhlen/Horste); Abb. 11.

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

Abb. 7: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps

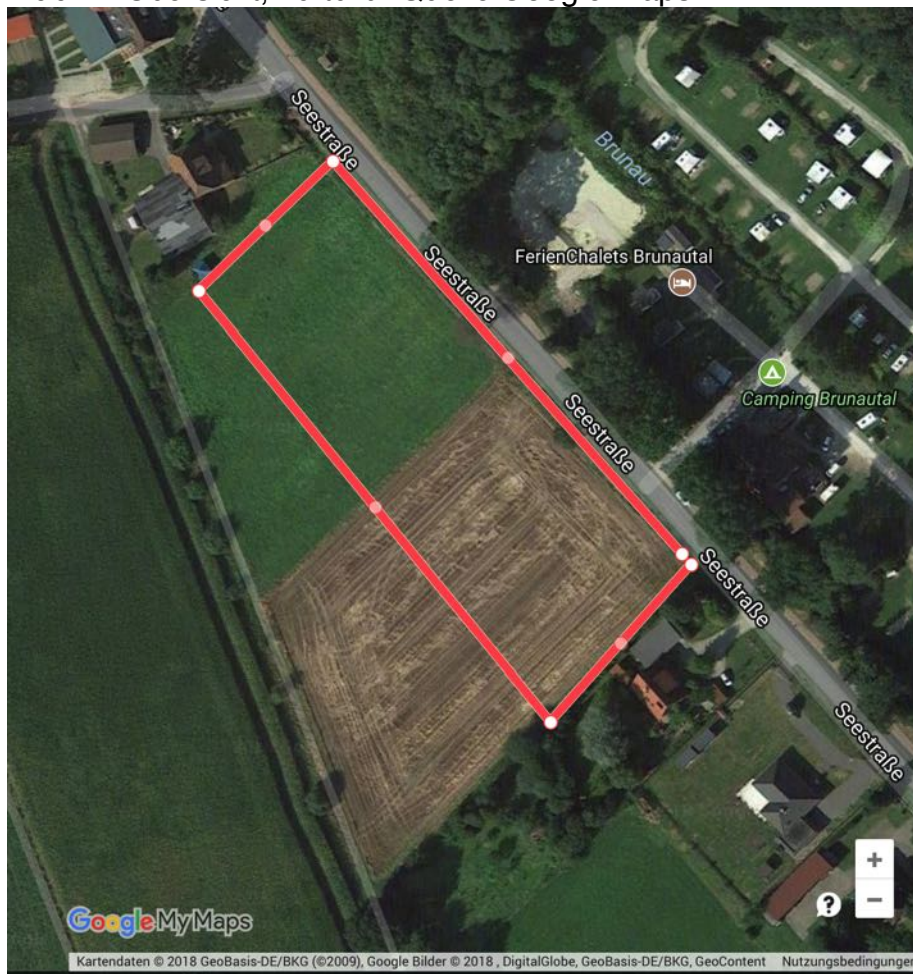


Abb. 8: Blick von der Seestraße (Nord-Ost-Ecke)



Abb. 9: Blick von der Süd-West-Ecke



Abb. 10: Blick von Westen an der Trennlinie zwischen Grünland und Ackerland auf das Campingplatzgelände östliche der Teilfläche.



Abb. 11: Birken an der Seestraße



4.1.1.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Teilfläche bietet potentiellen Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes; Feldlerche und Wiesenschafstelze sind potentiell zu erwarten (Schutzstatus siehe Tab. 1).

Tab. 1: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.
 § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
 RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Feldlerche	§, RL-Ni 3,			Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz
Wiesenschafstelze	§			Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.

Die direkt im Plangebiet gelegenen Acker- und Grünlandflächen sind für o.g. Arten jedoch nur eingeschränkt nutzbar.

Ursache dafür ist:

- die Kulissenwirkung der Straße und der angrenzenden Wohnbebauung
- die bestehenden Störwirkungen durch Straßenverkehr, Fußgänger und Hundespaziergänger, die im Kontext zur angrenzenden Wohnbebauung und zum Campingplatz bestehen.
- Die intensive Nutzung der Grünlandfläche als Pferdeweide

Bei den besonders geschützten Arten (vergl. Tab.1), ist die Feldlerche besonders zu betrachten, da sie auf der Roten Liste Niedersachsens geführt wird und durch die geplanten Eingriffe direkt betroffen ist. Bei der Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass die Störwirkungen durch eine geplante Bebauung über die Grenze der Teilfläche in die westlich angrenzenden Agrarflächen hineinwirken (Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014). Durch die geplanten Eingriffe ist daher von dem Verlust eines potentiellen Feldlerchen-Revieres auszugehen.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,2 ha Blühstreifen je Revierpaar (KREUZIGER, 2013) oder 0,4 ha extensiv genutzter Ackerrandstreifen (LINDEMANN, 2012). Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Daher können extensive Randstreifen schon im ersten Jahr angenommen werden. Blühstreifen und extensive Randstreifen verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 100 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten, da sie von den für die Feldlerche vorgesehenen CEF-Maßnahmen ebenfalls profitieren.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten. Geeignete Maßnahmen werden in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen NLWKN (2011) für die Feldlerche und weitere Arten der Feldflur aufgelistet. Insbesondere extensive Acker-Randstreifen, können den Bruterfolg steigern; auf höhere Gehölzstrukturen (Baumpflanzungen) sollte verzichtet werden.

4.1.1.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Für Fledermäuse bieten die Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten; wertgebende Leitstrukturen oder Nahrungshabitate sind auf der Teilfläche nicht vorhanden.

4.1.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Acker- und Grünlandflächen angewendet werden.

4.1.1.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG nicht ein.**

Wirksamkeit und Erfolg der Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung und Funktionskontrollen zu überprüfen und zu gewährleisten.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.1.2 Teilfläche Behringen – TB2

4.1.2.1 Datengrundlage, Biotopausstattung

Die Teilfläche Behringen TB-2 liegt nördlich der Straße Finkenstieg in Behringen; Lage siehe Abb. 12. Die Fläche ist 13.946 m² groß und umfasst Ackerflächen (Abb. 12-14). Auf den Ackerflächen war zum Untersuchungszeitpunkt Wintergetreide angepflanzt. Gehölze: an der Südwestlichen Ecke der Teilfläche steht eine Eiche (BHD: < 55cm) ohne artenschutzrechtlich relevante Strukturen (Höhlen/Horste); Abb. 15.

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

Abb. 12: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps

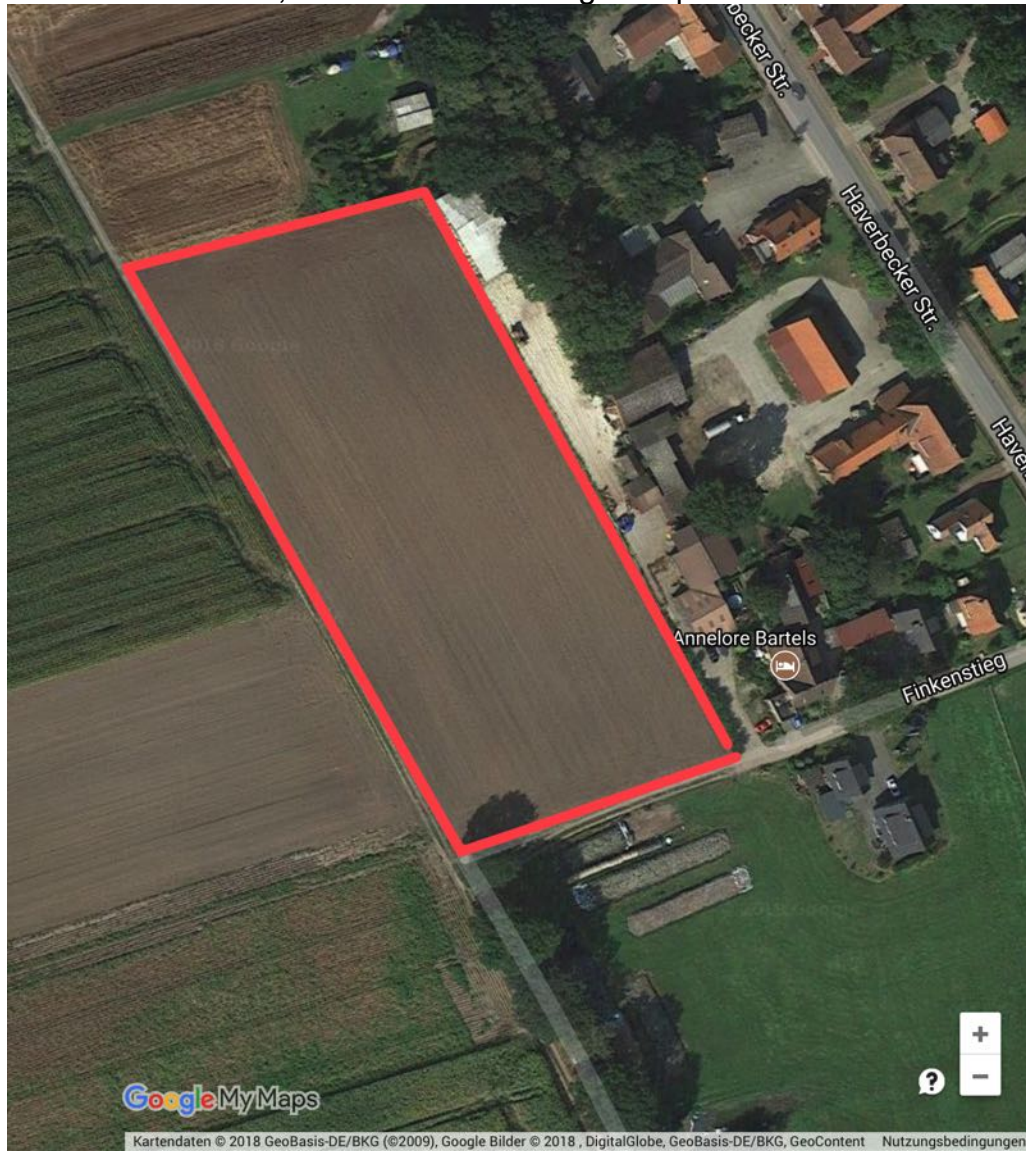


Abb. 13: Blick von der Süd-Ost-Ecke



Abb. 14: Blick von der Nord-West-Ecke



Abb. 15: Eiche an der Süd-West-Ecke



4.1.2.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Teilfläche bietet potentiellen Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes; Feldlerche und Wiesenschafstelze sind zu erwarten (Schutzstatus siehe Tab. 2.).

Tab. 2: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.
§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Feldlerche	§, RL-Ni 3,			Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz
Wiesenschafstelze	§			Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.

Die direkt im Plangebiet gelegenen Ackerflächen sind für o.g. Arten jedoch nur eingeschränkt nutzbar.

Ursache dafür ist:

- die Kulissenwirkung der westlichen angrenzenden Bebauung; Störfunktion ca. 60m (Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014)
- die intensive landwirtschaftliche Nutzung
- fehlende extensive Randstreifen

Bei den besonders geschützten Arten (vergl. Tab.2), ist die Feldlerche besonders zu betrachten, da sie auf der Roten Liste Niedersachsens geführt wird und durch die geplanten Eingriffe direkt betroffen ist. Bei der Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass die Störfunktionen durch eine geplante Bebauung über die Grenze der Teilfläche in die westlich angrenzenden Agrarflächen hineinwirken (Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014).

Durch die geplanten Eingriffe ist daher von dem Verlust von 2 potentiellen Feldlerchen-Revieren auszugehen.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,2 ha Blühstreifen je Revierpaar (KREUZIGER, 2013) oder 0,4 ha extensiv genutzter Ackerrandstreifen (LINDEMANN, 2012). Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in

der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Daher können extensive Randstreifen schon im ersten Jahr angenommen werden. Blühstreifen und extensive Randstreifen verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 100 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 2) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten, da sie von den für die Feldlerche vorgesehenen CEF-Maßnahmen ebenfalls profitieren.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten. Geeignete Maßnahmen werden in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen NLWKN (2011) für die Feldlerche und weitere Arten der Feldflur aufgelistet. Insbesondere extensive Acker-Randstreifen, können den Bruterfolg steigern; auf höhere Gehölzstrukturen (Baumpflanzungen) sollte verzichtet werden.

4.1.2.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Für Fledermäuse bieten die Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten; wertgebende Leitstrukturen oder Nahrungshabitate sind auf der Teilfläche nicht vorhanden.

4.1.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.1.2.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 -3 BNatSchG nicht ein.**

Wirksamkeit und Erfolg der Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung und Funktionskontrollen zu überprüfen und zu gewährleisten.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.1.3 Teilfläche Behringen – TB3

4.1.3.1 Datengrundlage, Biotopausstattung

Die Teilfläche Behringen TB-3 liegt östlich des Sellhorner Weges in Behringen; Lage siehe Abb. 16. Die Fläche ist 13.184 m² groß und umfasst Ackerflächen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Flächen mit Wintergetreide bestellt. Gehölze: Die Fläche umfasst keine Gehölze, der Abstand zum westlich gelegenen Waldrand beträgt ca. 80m. Im Süden und Westen grenzen teilweise Wohngebiete mit Gärten an die Teilfläche. Ansonsten ist sie von weiteren Ackerflächen umgeben (Abb.16,17a,17b).

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

Abb. 16: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps

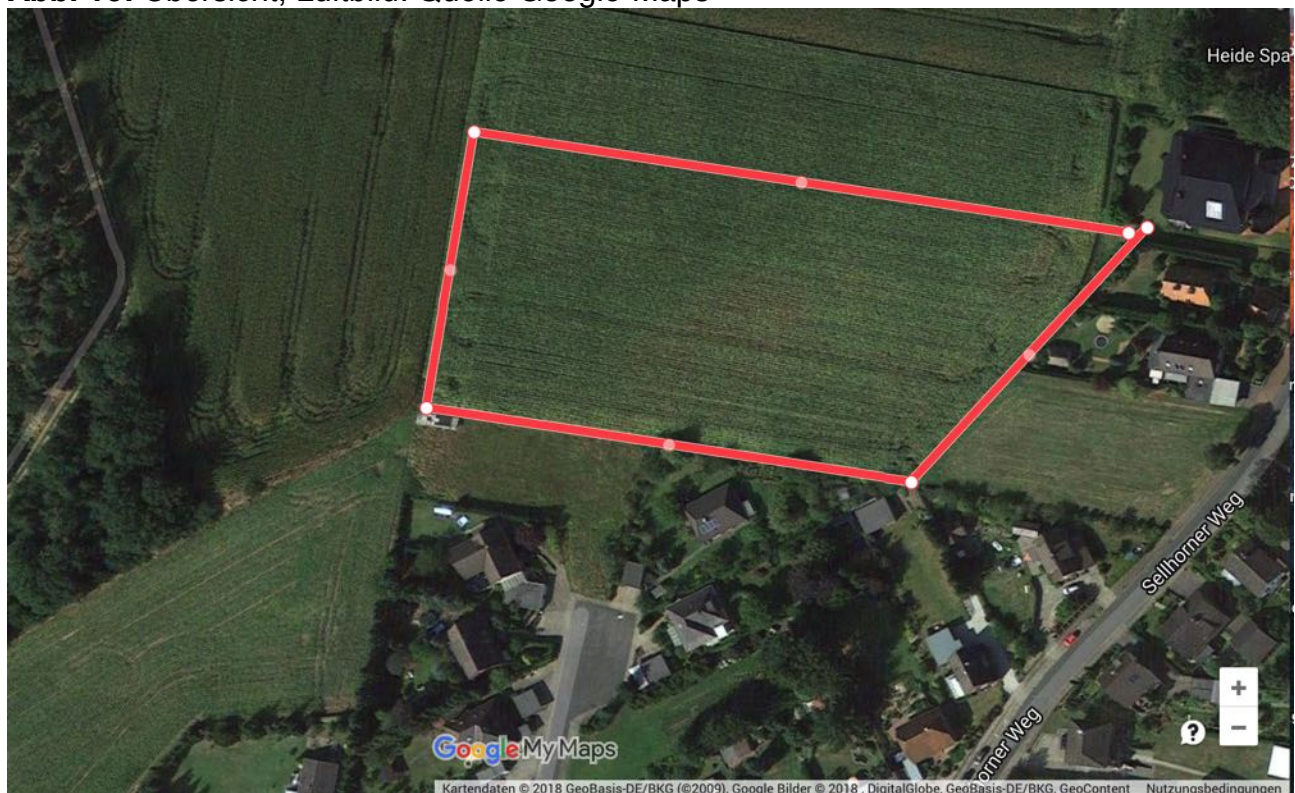


Abb. 17a: Blick von der Nord-West-Ecke



Abb. 17b: Blick von der Süd-Ost-Ecke



4.1.3.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Teilfläche bietet potentiellen Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes; Feldlerche und Wiesenschafstelze sind potentiell zu erwarten (Schutzstatus siehe Tab. 3.).

Tab. 3: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.
 § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
 RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet,
 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutzstatus	Status U- Gebiet	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Feldlerche	§, RL-Ni 3,			Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz
Wiesenschafstelze	§			Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.

Die direkt im Plangebiet gelegenen Acker- und Grünlandflächen sind für o.g. Arten jedoch nur eingeschränkt nutzbar.

Ursache dafür ist:

- die Kulissenwirkung der angrenzenden Bebauung; Störwirkung ca. 60m
(Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014)
- die intensive landwirtschaftliche Nutzung
- das Fehlen extensiv genutzter Randstreifen

Bei den besonders geschützten Arten (vergl. Tab.3), ist die Feldlerche besonders zu betrachten, da sie auf der Roten Liste Niedersachsens geführt wird und durch die geplanten Eingriffe direkt betroffen ist. Bei der Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass die Störwirkungen durch eine geplante Bebauung über die Grenze der Teilfläche in die angrenzenden Agrarflächen hineinwirken (Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014).

Durch die geplanten Eingriffe ist daher von dem Verlust von 2 potentiellen Feldlerchen-Revieren auszugehen.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,2 ha Blühstreifen je Revierpaar (KREUZIGER, 2013) oder 0,4 ha extensiv genutzter Ackerrandstreifen (LINDEMANN, 2012). Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Daher können extensive Randstreifen schon im ersten Jahr angenommen werden. Blühstreifen und extensive Randstreifen verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten

Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 100 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 3) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten, da sie von den für die Feldlerche vorgesehenen CEF-Maßnahmen ebenfalls profitieren.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten. Geeignete Maßnahmen werden in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen NLWKN (2011) für die Feldlerche und weitere Arten der Feldflur aufgelistet. Insbesondere extensive Acker-Randstreifen, können den Bruterfolg steigern; auf höhere Gehölzstrukturen (Baumpflanzungen) sollte verzichtet werden.

4.1.3.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Für Fledermäuse stehen keine geeigneten Quartiermöglichkeiten zur Verfügung; wertgebende Leitstrukturen oder Nahrungshabitate sind auf der Teilfläche nicht vorhanden.

4.1.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.1.3.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 -3 BNatSchG nicht ein.**

Wirksamkeit und Erfolg der Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung und Funktionskontrollen zu überprüfen und zu gewährleisten.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.2 Teilplan B (Bispingen)

4.2.1 Teilfläche Bispingen - TB1

4.2.1.1 Datengrundlage, Biotopausstattung

Die Teilfläche Bispingen TB-1 liegt östlich der Töpinger Straße in Bispingen; Lage siehe Abb. 18. Die Fläche ist 14.364 m² groß und umfasst Gehölze und Grünland. Auf der Fläche befindet sich eine Holzhackschnitzelheizanlage. Das Gelände wird westlich von der Töpinger Straße und östlich von einem Graben begrenzt.

Der Grünlandbereich wird als Pferdeweide genutzt (Abb.19). Das Gehölz besteht größtenteils aus Kiefern (BHD < 45 cm); Abb.20. Im Bereich des Grabens befinden sich Erlen und Birken (BHD < 45 cm), Abb. 21. Zwischen Grünland und Kiefernbestand stehen einige Eichen von denen drei einen BHD von 80-100 cm erreichen. Entlang der Straße stehen Eichen und Birken mit einen BHD von bis zu 45 cm (1x 55 cm). In keinem der Bäume konnten artenschutzrechtlich relevante Höhlen festgestellt werden; allerdings konnten nicht alle Kronen der Kiefern eingesehen werden. Ein Nest, vermutlich von der Rabenkrähe, konnte festgestellt werden.

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Das Gebiet grenzt allerdings unmittelbar an das LSG Luhetal mit Brunau und Wittenbeck an. Der östlich angrenzende Graben wird als Luhelauf und damit als WRRL-Prioritätsgewässer geführt obwohl der Hauptwasserlauf der Luhe aktuell an der westlich gelegenen Waldkante in ca. 90m Entfernung verläuft.

Abb. 18: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps



Abb. 19: Blick von der Süd-West-Ecke



Abb. 20: Blick von der Nord-West-Ecke in den Kiefernbestand



Abb. 21: Blick von der Nord-West-Ecke



Abb. 22: Alteichen zwischen Kiefernbestand und Grünland



4.2.1.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Teilfläche bietet potentiellen Lebensraum für zahlreiche Vogelarten des Waldes und der Feldgehölze (Schutzstatus siehe Tab. 4).

Tab. 4: Schutzstatus potentieller Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet.

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet,
1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutz-status	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§		Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§		Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.

Dorngrasmücke	§		Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel
Eichelhäher	§		Als Brutvogel verbreitet.
Elster	§		Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Gartenbaumläufer	§		Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel
Goldammer	§, RL-Ni V		Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Klappergrasmücke	§		Verbreitet anzutreffender Brutvogel
Kleiber	§		Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Kohlmeise	§		Flächendeckend auftretender Brutvogel
Mönchsgrasmücke	§		Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	Kieferngehölz /Nest vermutet	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Ringeltaube	§		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§		Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Singdrossel	§		Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Sommergoldhähnchen	§		Regelmäßiger Brutvogel
Tannenmeise	§	Kieferngehölz	Weit verbreiteter Brutvogel
Wacholderdrossel	§		Regelmäßiger Brutvogel
Waldohreule	§§ RL-Ni 3	Kieferngehölz	Verbreitet anwesender Brutvogel
Zaunkönig	§		Allgemein verbreiteter Brutvogel
Zilpzalp	§		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Als einzige streng geschützte Art (§§) ist die Waldohreule näher zu betrachten. Durch den Anschluss an Grünland, Ackerflächen, Ortsrandlage und Friedhof ist das Kiefernholz ein potentieller Niststandort für die Waldohreule, die alte Nester, wie das festgestellte Krähenest nutzen kann; der Status sollte durch eine Erfassung abgeklärt werden. Bei einem Vorhandensein der Waldohreule sind entsprechend CEF-Maßnahmen notwendig.

Für die weiteren potentiell zu erwartenden „besonders geschützte Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen.

4.2.1.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten (§§). Es konnten keine Höhlen festgestellt werden, die Fledermäusen als Winterquartier dienen. In den Kiefern und Alteichen finden sich Abplatzungen und Totholzäste, die ggf. als Spaltenquartiere im Sommer nutzbar sind. Sollten Eingriffe an den Gehölzen erfolgen, sind 10 Fledermauskästen als CEF-Maßnahme fachkundig auszuwählen und im geeigneten Umfeld anzubringen. Die Alteichen sowie der Gehölzstreifen am östlichen Graben (Luhe) sollten als Leitstruktur und Nahrungshabitat nach Möglichkeit erhalten bleiben. Ein Wert, der einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG bedingt, wird diesen Gehölzen nicht zugemessen.

4.2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.2.1.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Eine Abklärung des Status der Waldohreule im Untersuchungsgebiet ist aus Sicht des Gutachters notwendig. Sofern eine Brut ausgeschlossen werden kann, gilt folgende Einschätzung:

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 -3 BNatSchG nicht ein**.

Sollte die Waldohreule das Gehölz als Fortpflanzungsstätte nutzen, treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ein**; alternativ sind artgerechte CEF-Maßnahmen umzusetzen. Wirksamkeit und Erfolg der Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung und Funktionskontrollen zu überprüfen und zu gewährleisten.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.2.2 Teilfläche Bispingen – TB2

4.2.2.1 Datengrundlage

Die Teilfläche Bispingen TB-2 liegt südlich der Soltauer Str. in Bispingen; Lage siehe Abb. 23. Die Fläche ist 66.908 m² groß und umfasst Ackerflächen, die mit Wintergetreide bebaut waren (Abb. 24-25). Teilbereiche liegen Brach bzw. sind mit „Wildackerpflanzen“ bebaut (Abb. 26). Entlang der Soltauer Straße findet sich eine Baumreihe (Acer, Tilia, Quercus) bis BHD < 45 cm (Abb. 27). Am Querweg von der Soltauer Straße zum Altholz steht eine Eiche (BHD < 45 cm) in der Fläche, Abb. 26. Die Ackerflächen grenzen östlich an den Bahndamm an, der teilweise von Eichen und Birken (BHD < 40 cm) begleitet wird. In allen aufgeführten Gehölzen finden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Höhlen/Horste). Teilweise grenzt die Fläche unmittelbar an ein von Buchen und Eichen geprägtes Altholz (Abb. 28) in dem sich Schwarzspechthöhlen finden (Abb. 29).

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

Abb. 23: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps



Abb. 24: Blick von der Nord-West-Ecke entlang der Soltauer Straße



Abb. 25: Blick von der Nord-Ost-Ecke Richtung Bispingen



Abb. 26: Weg von der Soltauer Straße zum Altholz, begleitet von Ruderalflächen



Abb. 27: Baumbestand an der Soltauer Straße



Abb. 28: Eichen/Buchen-Altholz



Abb. 29: Schwarzspechthöhle im Altholz



4.2.2.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Teilfläche bietet potentiellen Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes; Feldlerche und Wiesenschafstelze sind potentiell zu erwarten. Die Gehölze an Straße und Bahndamm sowie der Einzelbaum innerhalb der Fläche bieten Brutmöglichkeiten für Vögel der Gehölze (Schutzstatus siehe Tab. 5).

Tab. 5: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.
§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutz-status	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	Gehölze	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	Gehölze	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Feldlerche	§, RL-Ni 3	Offenland	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz
Goldammer	§, RL-Ni V	Gehölze	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Kohlmeise	§	Gehölze	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Rotkehlchen	§	Gehölze	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Wiesenschafstelze	§	Offenland	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zilpzalp	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Die direkt im Plangebiet gelegenen Ackerflächen sind für Feldlerche und Wiesenschafstelze jedoch nur eingeschränkt nutzbar.

Ursache dafür ist:

- die Kulissenwirkung der angrenzenden Straße, Bebauung und Gehölze;
Störwirkung ca. 60m (Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014)
- die intensive landwirtschaftliche Nutzung

Bei den besonders geschützten Arten (vergl. Tab.5), ist die Feldlerche besonders zu betrachten, da sie auf der Roten Liste Niedersachsens geführt wird und durch die geplanten Eingriffe direkt betroffen ist. Bei der Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass die Störwirkungen durch eine geplante Bebauung über die Grenze der Teilfläche in die angrenzenden Agrarflächen hineinwirken (Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014).

Durch die geplanten Eingriffe ist daher von dem Verlust von 2 potentiellen Feldlerchen-Revieren auszugehen.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,2 ha Blühstreifen je Revierpaar (KREUZIGER, 2013) oder 0,4 ha extensiv genutzter Ackerrandstreifen (LINDEMANN, 2012). Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Daher können extensive Randstreifen schon im ersten Jahr angenommen werden. Blühstreifen und extensive Randstreifen verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 100 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Für die weiteren potentiell zu erwartenden „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 5) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten.

Die Gehölze an der Soltauer Straße und am Bahndamm sollten nach Möglichkeit als Leitstrukturen erhalten, ggf. im Bereich des Bahndammes ergänzt werden.

Vom außerhalb der Teilfläche gelegenen Altholz, in dem Höhlen des Schwarzspechtes (streng geschützte Art: §§) festgestellt wurden, sollte ein Abstand von mindestens 60m eingehalten werden.

4.2.2.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten (§§). Für Fledermäuse bieten die Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten; die Gehölzreihen an der Soltauer Straße und am Bahndamm sind als geeignete Leitstrukturen für Fledermäuse anzusehen und sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Ein Wert, der einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG bedingt, wird diesen Gehölzen allein jedoch nicht zugemessen.

4.2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.2.2.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG nicht ein.**

Wirksamkeit und Erfolg der Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung und Funktionskontrollen zu überprüfen und zu gewährleisten.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.2.3 Teilfläche Bispingen – TB3

4.2.3.1 Datengrundlage

Die Teilfläche Bispingen TB-3 liegt südlich der Straße Gillenmoor in Bispingen; Lage siehe Abb. 30. Die Fläche ist 25.573 m² groß und umfasst Ackerflächen und Grünland. Die Ackerflächen waren im Vorjahr mit Mais bestellt (Abb.31). Das Grünland wird als Weide genutzt (Abb. 32). Im Westen grenzt die Teilfläche an Industrieanlagen und ein Wohngebiet an. Im Norden wird die Fläche durch die Straße Gillenmoor begrenzt, die teilweise von einem Gehölzstreifen begleitet wird (Abb.33); Eichen und Birken (BHD < 50 cm) ohne artenschutzrechtlich relevante Strukturen (Höhlen/Horste).

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

Abb. 30: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps



Abb. 31: Blick von der Nord-West-Ecke an der Straße Gillenmoor



Abb. 32: Blick von der Süd-West-Ecke



Abb. 33: Gehölzreihe an der Straße Gillenmoor



4.2.3.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Teilfläche bietet potentiellen Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes; Feldlerche und Wiesenschafstelze sind potentiell zu erwarten. Die Gehölze an der Straße: Gillenmoor bieten Brutmöglichkeiten für Vögel der Gehölze (Schutzstatus siehe Tab. 6).

Tab. 6: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.
§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutz-status	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	Gehölze	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	Gehölze	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Feldlerche	§, RL-Ni 3	Offenland	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz
Goldammer	§, RL-Ni V	Gehölze	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Kohlmeise	§	Gehölze	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Rotkehlchen	§	Gehölze	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Wiesenschafstelze	§	Offenland	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zilpzalp	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Die direkt im Plangebiet gelegenen Ackerflächen und Grünlandflächen sind für Feldlerche und Wiesenschafstelze jedoch nur eingeschränkt nutzbar.

Ursache dafür ist:

- die Kulissenwirkung der angrenzenden Straße, Bebauung und Gehölze; Störwirkung ca. 60 m ((Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014)
- die intensive landwirtschaftliche Nutzung

- die intensive Nutzung des Grünlandes als Pferdeweide/Reitplatz
- Das Fehlen extensiver Randstreifen

Bei den besonders geschützten Arten (vergl. Tab.6), ist die Feldlerche besonders zu betrachten, da sie auf der Roten Liste Niedersachsens geführt wird und durch die geplanten Eingriffe direkt betroffen ist. Bei der Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass die Störwirkungen durch eine geplante Bebauung über die Grenze der Teilfläche in die angrenzenden Agrarflächen hineinwirken (Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014).

Durch die geplanten Eingriffe ist daher von dem Verlust von 3 potentiellen Feldlerchen-Revieren auszugehen.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,2 ha Blühstreifen je Revierpaar (KREUZIGER, 2013) oder 0,4 ha extensiv genutzter Ackerrandstreifen (LINDEMANN, 2012). Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Daher können extensive Randstreifen schon im ersten Jahr angenommen werden. Blühstreifen und extensive Randstreifen verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 100 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Für die weiteren potentiell zu erwartenden „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 6) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten.

4.2.3.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten (§§). Für Fledermäuse bieten die Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten; die Gehölzreihe an der Straße: Gillenmoor kann als potentielle Leitstruktur eingestuft werden und sollte nach Möglichkeit erhalten bleiben. Ein Wert, der einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG bedingt, wird diesen Gehölzen allein jedoch nicht zugemessen.

4.1.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.1.3.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht ein.**

Wirksamkeit und Erfolg der Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung und Funktionskontrollen zu überprüfen und zu gewährleisten.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.3 Teilplan C (Hörpel)

4.3.1 Teilfläche Hörpel - TB1

4.3.1.1 Datengrundlage

Die Teilfläche Hörpel - TB-1 liegt südlich der Straße Im Winkel in Hörpel; Lage siehe Abb. 34. Die Fläche ist 8.994 m² groß und umfasst Gehölze und Ruderalflur. Die Gehölze bestehen hauptsächlich aus Eichen, von denen einige solitär stehen (BHD 100/90/90/60 cm) sowie ein Apfelbaum BHD 30 cm und eine Hainbuche (BHD 50 cm); siehe Abb. 35-39 sowie Gehölzgruppen mit Eichen bis zu BHD 80 cm. Im Unterwuchs finden sich u.a. Weiden, Ilex und Hollunder. Artenschutzrechtlich relevante Höhlen und Horste finden sich in den Gehölzen nicht. Südlich und westlich wird die Fläche durch hohe Gehölze aus Eichen und Kiefern begrenzt (Abb.34 u.38). Nördlich und östlich durch Wohnbebauung und Kleingewerbe. Die offen gelassenen Flächen haben sich zu einer Ruderalflur entwickelt, die teilweise als Holzlagerplatz genutzt wird und auf der einige umgefallene Bäume bzw. Kronenreste liegen (Abb.34, 35, 38. u. 39).

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

Abb. 34: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps



Abb.35: Blick von der Nord-West-Ecke



Abb.36: Blick von der Süd-West-Ecke



Abb.37: Blick von der Süd-Ost-Ecke



Abb.38: Blick auf die Innenbereiche der Fläche (von der Mitte Richtung Süden)



Abb.39: Blick auf die Innenbereiche der Fläche (von der Mitte Richtung Norden)



4.3.1.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Teilfläche bietet potentiellen Lebensraum für zahlreiche Vogelarten des Waldes, der Feldgehölze und der Gärten (Schutzstatus siehe Tab. 7).

Tab. 7: Schutzstatus potentieller Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet.

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet,
1 = vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutzstatus	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§		Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.

Bachstelze	§		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§		Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Gartenbaumläufer	§		Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel
Gartenrotschwanz	§, RL-Ni 3		Regelmäßiger Brutvogel
Girlitz	§, RL-Ni V		Verbreitet vorhandener Brutvogel
Grauschnäpper	§, RL-Ni V		Regelmäßiger Brutvogel. Lücken in der landesweit geschlossenen Verbreitung gibt es nur in der Lüneburger Heide.
Grünfink	§		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Klappergrasmücke	§		Verbreitet anzutreffender Brutvogel
Kleiber	§		Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Kohlmeise	§		Flächendeckend auftretender Brutvogel
Mönchsgrasmücke	§		Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Ringeltaube	§		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§		Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Singdrossel	§		Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Stieglitz	§, RL-Ni V		Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel.
Trauerschnäpper	§, RL-Ni V		Im allgemeinen als Brutvogel verbreitet vorhanden
Zaunkönig	§		Allgemein verbreiteter Brutvogel
Zilpzalp	§		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Die Teilfläche bietet aufgrund ihres Zustandes mit Verbuschungen, Ruderalflächen und solitären Althölzern sowie Eichengehölzen zahlreichen Brutvögeln potentiellen Lebensraum. Darunter Arten wie Stieglitz, Trauerschnäpper, Grauschnäpper und Grlitz, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsens stehen sowie dem

Gartenrotschwanz, der mit dem Status 3 „gefährdet“ geführt wird. Klarheit über den Status der o.g. Brutvogelarten kann nur durch eine Kartierung hergestellt werden, die empfohlen wird.

Für den Gartenrotschwanz sind CEF-Maßnahmen notwendig. Empfohlen wird nach PROLINGHEUER (2016):

- Weitgehender Erhalt des Altbaumbestandes
- Ersatzpflanzungen von extensiv genutzten Obstgehölzen und/oder Stieleichen
- 10 Nistkästen (z.B. Schwegler 1B, 1B oval und 2GR) anzubringen im geeigneten Umfeld in 3-4m Höhe, Süd- und Ostexponiert.

Von den Maßnahmen profitieren auch die o.g. Arten der Vorwarnliste; ggf. sollte das Kastenkonzept um Kästen für Halbhöhlenbrüter ergänzt werden. Für die weiteren potentiell zu erwartenden „besonders geschützte Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen.

4.3.1.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten (§§). Für Fledermäuse bieten die Gehölze aktuell keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Lage, Vegetation und insbesondere die Alteichen bieten Fledermäusen geeignete Nahrungshabitate. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen nicht direkt den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Allerdings ist von einer artenschutzrechtlichen Relevanz von Nahrungsstätten auszugehen, „wenn die geschützte Lebensstätte infolge der Vernichtung einer mit ihr in einem direkten funktionalen Zusammenhang stehenden Nahrungsstätten an Wert verlieren“ (GELLERMANN, 2003). Ein solcher Zusammenhang bzw. ein daraus resultierender Verbotstatbestand kann im Rahmen der Potentialanalyse nicht hergestellt werden. Weitergehende Erfassungen der Fledermausaktivität werden empfohlen. Alternativ können die Altgehölze per Satzung geschützt werden und/oder im Rahmen der Kompensation durch geeignete Gehölzpflanzungen neue Nahrungshabitate geschaffen werden.

4.3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.3.1.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Eine Abklärung des Status der Brutvögel im Untersuchungsgebiet ist aus Sicht des Gutachters zu empfehlen.

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 -3 BNatSchG nicht ein.**

Wirksamkeit und Erfolg der Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung und Funktionskontrollen zu überprüfen und zu gewährleisten.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.3.2 Teilfläche Hörpel – TB2

4.3.2.1 Datengrundlage

Die Teilfläche Hörpel TB-2 liegt nördlich der Alten Landstraße in Hörpel; Lage siehe Abb. 40. Die Fläche ist 4.627 m² groß und umfasst Grünland (Grasacker, Abb. 40-43). Nördlich grenzt Wohnbebauung mit Vorgärten an. Östlich Hofflächen mit z.T. angrenzendem Alteichenbestand (Abb.43) und Kleingewerbe, westlich Grünland und südlich die Alte Landstrasse mit straßengeleitenden Bäumen (BHD < 40 cm, 1x < 80 cm); ohne artenschutzrechtlich relevante Strukturen (Höhlen und Horste); Abb.41.

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

Abb. 40: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps

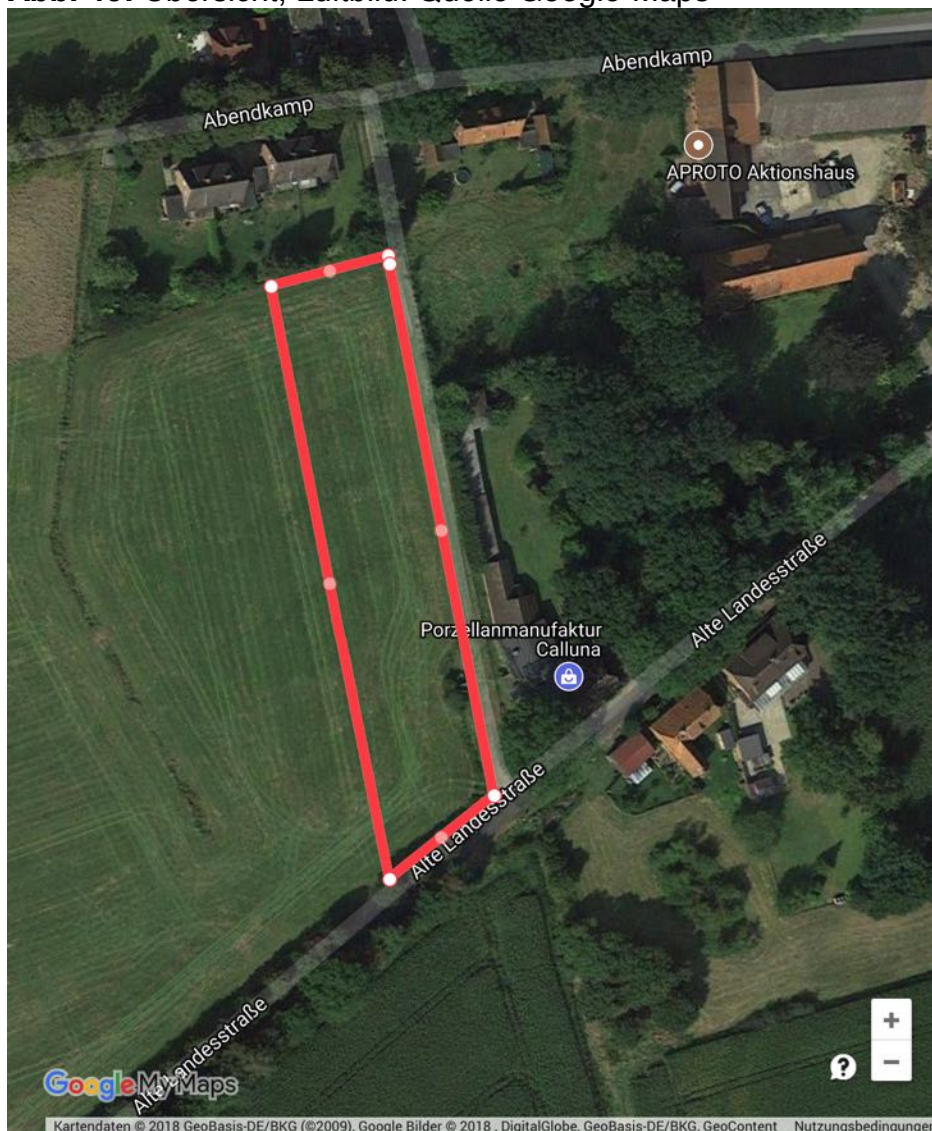


Abb.41: Blick von der Süd-West-Ecke



Abb. 42: Blick von der Nord-Ost-Ecke



Abb.43: Blick von der Nord-West-Ecke



4.3.2.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Teilfläche bietet potentiellen Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes; Feldlerche und Wiesenschafstelze sind potentiell zu erwarten (Schutzstatus siehe Tab. 8).

Tab. 8: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Feldlerche	§, RL-Ni 3,			Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz
Wiesenschafstelze	§			Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.

Die direkt im Plangebiet gelegenen Ackerflächen sind für o.g. Arten jedoch nur eingeschränkt nutzbar.

Ursache dafür ist:

- die Kulissenwirkung der nördlich und östlich angrenzenden Bebauung sowie der südlichen Gehölze; Störwirkung ca. 60m (Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014)
- die intensive landwirtschaftliche Nutzung
- fehlende extensive Randstreifen

Bei den besonders geschützten Arten (vergl. Tab.8), ist die Feldlerche besonders zu betrachten, da sie auf der Roten Liste Niedersachsens geführt wird und durch die geplanten Eingriffe direkt betroffen ist. Bei der Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass die Störwirkungen durch eine geplante Bebauung über die Grenze der Teilfläche in die westlich angrenzenden Agrarflächen hineinwirken (Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014).

Durch die geplanten Eingriffe ist daher von dem Verlust von einem potentiellen Feldlerchen-Revier auszugehen.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,2 ha Blühstreifen je Revierpaar (KREUZIGER, 2013) oder 0,4 ha extensiv genutzter Ackerrandstreifen (LINDEMANN, 2012). Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Daher können extensive Randstreifen schon im ersten Jahr angenommen werden. Blühstreifen und extensive Randstreifen verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 100 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 8) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten, da sie von den für die Feldlerche vorgesehenen CEF-Maßnahmen ebenfalls profitieren.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten. Geeignete Maßnahmen werden in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen NLWKN (2011) für die Feldlerche und weitere Arten der Feldflur aufgelistet. Insbesondere extensive Acker-Randstreifen, können den Bruterfolg steigern; auf höhere Gehölzstrukturen (Baumpflanzungen) sollte verzichtet werden.

4.3.2.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Für Fledermäuse bieten die Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten; die Bäume an der Alten Landstraße sind als Leitstrukturen einzustufen. Ein Wert, der einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG bedingt, wird diesen Gehölzen allein jedoch nicht zugemessen.

4.3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen

- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.3.2.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG nicht ein.**

Wirksamkeit und Erfolg der Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung und Funktionskontrollen zu überprüfen und zu gewährleisten.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.3.3 Teilfläche Hörpel – TB3

4.3.3.1 Datengrundlage

Die Teilfläche Bispingen TB-3 liegt westlich der Brandenburger Straße in Hörpel; Lage siehe Abb. 44. Die Fläche ist 8.650 m² groß und umfasst Gehölze und Grünland. Das Grünland wird als Pferdeweide und Reitplatz genutzt (Abb. 44-46). Das am westlichen Rand gelegene Gehölz besteht aus kleinen Kiefern, Pappeln, Birken, Weiden und Eichen (BHD 20-30 cm); Abb. 44, 47-50. Eine Eiche und zwei Weiden erreichen einen BHD von 50 cm). Im Gehölz findet sich viel Totholz, allerdings nur im Schwachholzbereich; artenschutzrechtlich relevante Höhlen und Horste wurden nicht nachgewiesen. In der nordöstlichen Ecke des Gehölzes befindet sich eine von Hühnern und Enten genutzte Fläche (Abb.50).

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

Abb. 44: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps

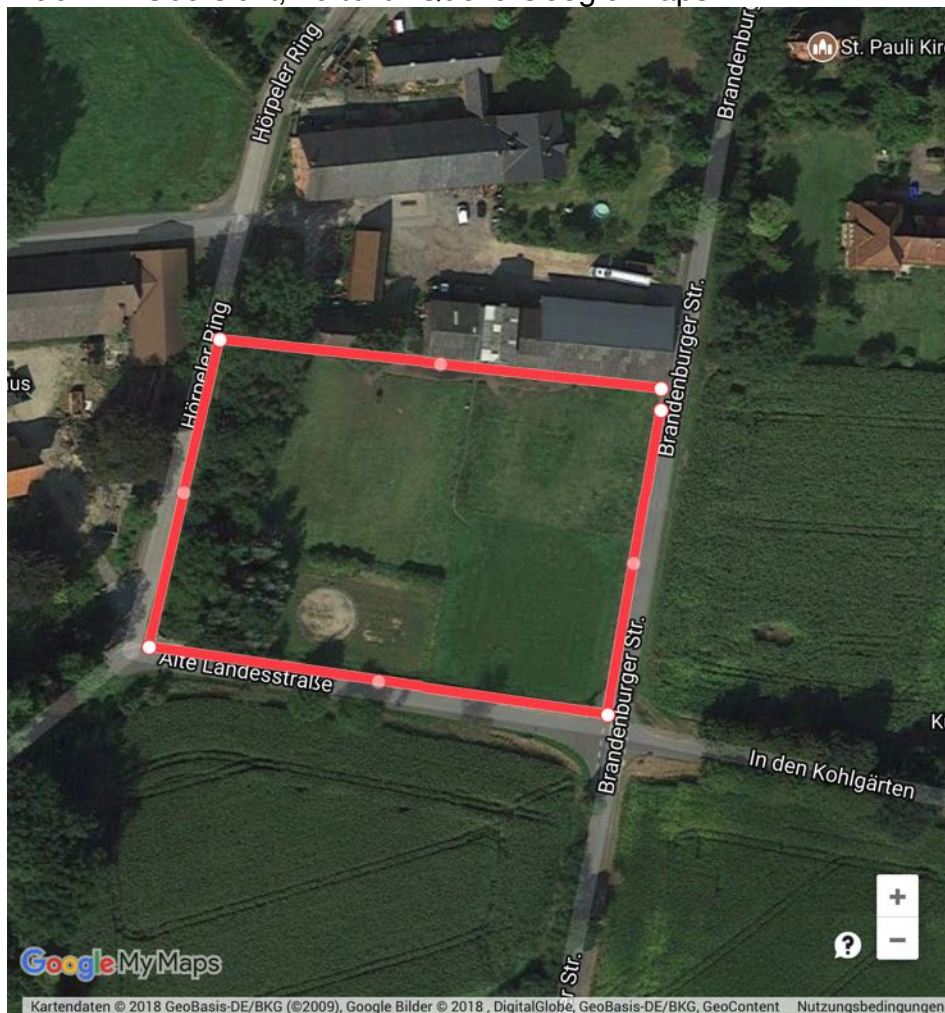


Abb.45: Blick von der Süd-Ost-Ecke



Abb.46: Blick von der Nord-Ost-Ecke



Abb.47: Blick auf die Süd-West-Ecke



Abb.48: Blick in das Gehölz an der Süd-West-Ecke



Abb. 49: Blick auf die Nord-West-Ecke



Abb.50: Geflügelhaltung in der Nord-West-Ecke



4.3.3.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Teilfläche bietet keinen potentiellen Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes. Die Gehölze bieten Brutmöglichkeiten für Vögel der Gehölze (Schutzstatus siehe Tab. 9).

Tab. 9: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutz-status	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	Gehölze	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	Gehölze	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Grünfink	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Kohlmeise	§	Gehölze	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Rotkehlchen	§	Gehölze	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Zilpzalp	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Für die potentiell zu erwartenden „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 9) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten.

4.3.3.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Für Fledermäuse bieten die Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten; der Gehölzstreifen kann als potentielle Leitstruktur und seine Ränder als Nahrungshabitat eingestuft werden. Ein Wert, der einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG bedingt, wird diesen Gehölzen allein jedoch nicht zugemessen.

4.3.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.3.3.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 -3 BNatSchG nicht ein.**

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.4 Teilplan D (Hützel)

4.4.1 Teilfläche Hützel - TB1

4.4.1.1 Datengrundlage

Die Teilfläche Hützel - TB-1 liegt westlich der Straße: Im Wittenbecksweg in Hützel; Lage siehe Abb. 51. Die Fläche ist 3.458 m² groß und umfasst Gehölze und Grünland. Bei den Gehölzen handelt es sich um straßenbegleitende Bäume (Abb. 52-54). Davon 5 Alteichen (BHD: 110-150 cm) und eine Reihe Pappeln (BHD 40 cm, 1x100 cm). In den Alteichen konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Höhlen oder Horste festgestellt werden. In einer Pappel befinden sich Löcher und Höhlen des Buntspechtes (Abb.55). Das Grünland wird als Weide genutzt (Abb.52-55). Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

Abb. 51: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps

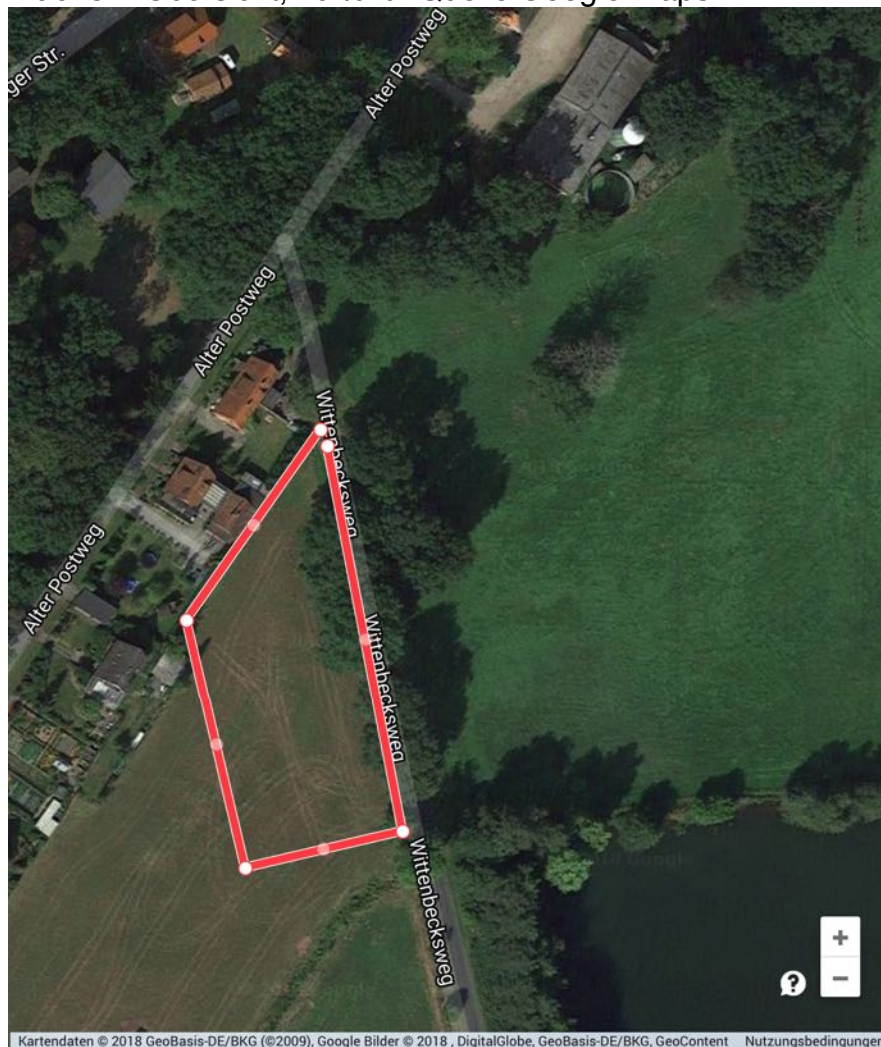


Abb. 52: Blick von der Nord-Ost-Ecke



Abb.53: Blick von der Süd-West-Ecke



Abb.54: Blick von der Süd-Ost-Ecke



Abb. 55: Pappel mit Höhlen des Buntspechtes



4.4.1.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Grünlandfläche bietet aufgrund der Umrahmung mit hohen Eichen und Wohngrundstücken keinen potentiellen Lebensraum für die Feldlerche, die Wiesenschafstelze ist im Randbereich potentiell zu erwarten. Die Gehölze an der Straße: Wittenbecksweg bieten Brutmöglichkeiten für Vögel der Gehölze (Schutzstatus siehe Tab. 10).

Tab. 10: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.
 § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
 RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutz-status	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	Gehölze	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	Gehölze	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	Gehölze; 1 Höhle festgestellt.	Überall verbreiteter Brutvogel
Goldammer	§, RL-Ni V	Gehölze	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Grünfink	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Kleiber	§	Gehölze	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Kohlmeise	§	Gehölze	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Rotkehlchen	§	Gehölze	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Wiesenschafstelze	§	Offenland	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zilpzalp	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Für die potentiell zu erwartenden „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 10) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten.

4.4.1.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten (§§).

Für Fledermäuse bieten die Gehölze abgesehen von der festgestellten Buntspechthöhle keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Der Verlust eines potentiellen Quartiers ist mit 10 Fledermauskästen als CEF-Maßnahme auszugleichen. Die Gehölze sind aufgrund der Lage an der Straße intensiv beschnitten worden, so dass kein Totholz mit potentiellen Spaltenquartieren festgestellt werden konnte. Die Gehölze entlang der Straße stellen eine Leitstruktur zwischen Ortskern und Kieselgurteichen dar. Die Alteichen stellen in ihrer Gesamtheit zusammen mit den Alteichen der Teilfläche TB2 ein wertgebendes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen nicht direkt den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Allerdings ist von einer artenschutzrechtlichen Relevanz von Nahrungsstätten auszugehen, „wenn die geschützte Lebensstätte infolge der Vernichtung einer mit ihr in einem direkten funktionalen Zusammenhang stehenden

Nahrungsstätten an Wert verlieren“ (GELLERMANN, 2003). Ein solcher Zusammenhang bzw. ein daraus resultierender Verbotstatbestand kann im Rahmen der Potentialanalyse nicht hergestellt werden. Weitergehende Erfassungen der Fledermausaktivität werden empfohlen. Alternativ können die Althölze per Satzung geschützt werden und/oder im Rahmen der Kompensation durch geeignete Gehölzpflanzungen neue Nahrungshabitate und Leitsrukturen geschaffen werden.

4.4.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.4.1.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 -3 BNatSchG nicht ein.**

Wirksamkeit und Erfolg der Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung und Funktionskontrollen zu überprüfen und zu gewährleisten.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.4.2 Teilfläche Hützel – TB2

4.4.2.1 Datengrundlage

Die Teilfläche Hützel TB-2 liegt östlich der Straße Wittenbecksweg in Hützel; Lage siehe Abb. 56. Die Fläche ist 5.881 m² groß und umfasst Gehölze und Grünland. Bei den Gehölzen handelt es sich zum einen um straßenbegleitende Bäume (Abb. 60) und z.T. um Einzelbäume in der Fläche (Abb. 57-58). Straßenbegleitend finden sich 4 Eichen (BHD 60-90 cm) und eine Birke (BHD 30 cm). In der Fläche 2 Obstbäume (BHD < 50 cm) und eine Eiche (BHD 90 cm). Eine weitere Reihe aus Alteichen begrenzt die Fläche Richtung Norden/Ortskern (6 Alteichen, BHD 80-100 cm). In den aufgeführten Bäumen konnten keine Höhlen oder Horste festgestellt werden. Das Grünland wird als Weide genutzt, Abb.57-59).

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Das Gebiet grenzt unmittelbar an das LSG Luhetal mit Brunau und Wittenbeck an.

Abb. 56: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps

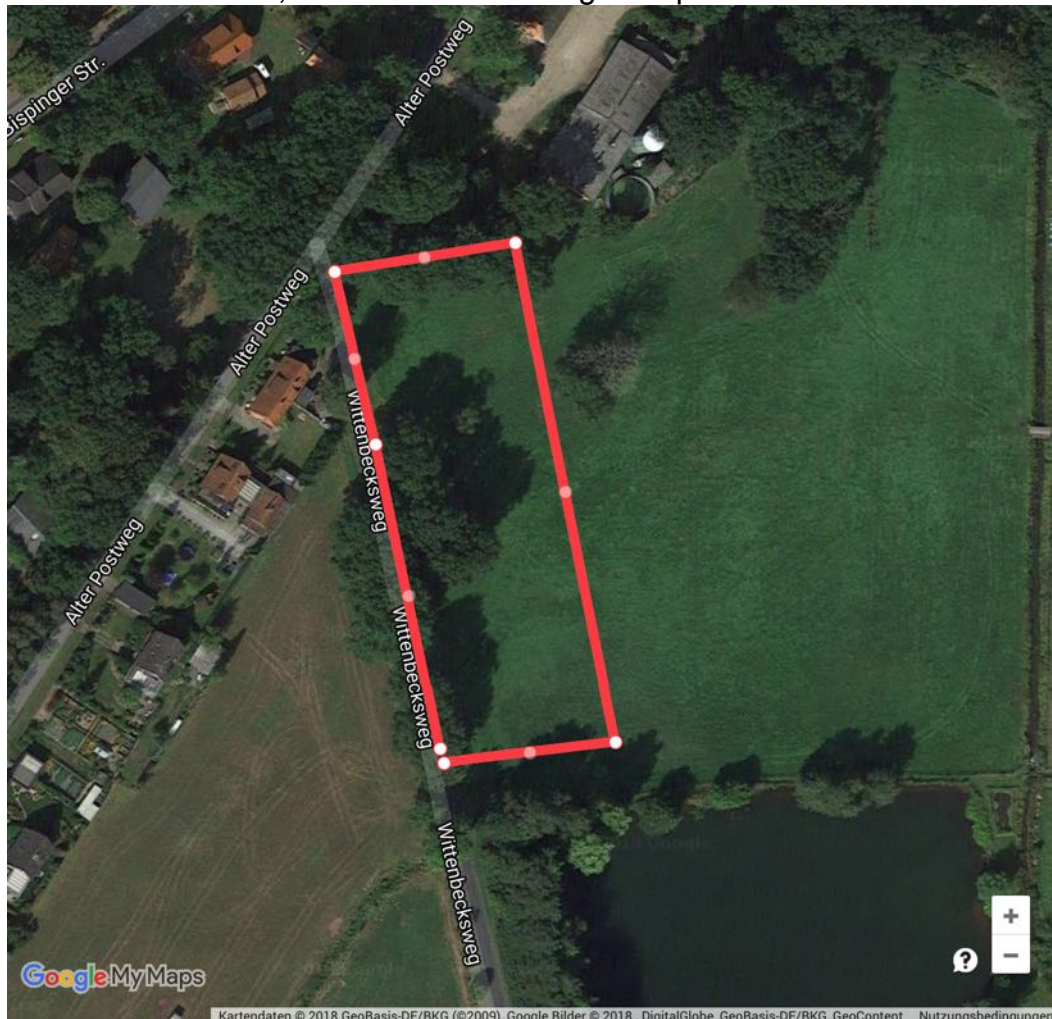


Abb. 57: Blick von der Nord-West-Ecke



Abb.58: Blick von der Nord-Ost-Ecke



Abb.59: Blick von der Süd-West-Ecke



Abb.60: Blick von der Nord-West-Ecke entlang der Straße: Wittenbecksweg. Teilfläche TB2 befindet sich auf der linken, Teilfläche TB1 auf der rechten Straßenseite.



4.4.2.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Grünlandfläche bietet aufgrund der Umrahmung mit hohen Eichen und Wohngrundstücken keinen potentiellen Lebensraum für die Feldlerche, die Wiesenschafstelze ist im Randbereich potentiell zu erwarten. Die Gehölze an der Straße: Wittenbecksweg bieten Brutmöglichkeiten für Vögel der Gehölze (Schutzstatus siehe Tab. 11).

Tab. 11: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.
 § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
 RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutz-status	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	Gehölze	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Buchfink	§	Gehölze	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	Gehölze; 1 Höhle festgestellt.	Überall verbreiteter Brutvogel
Goldammer	§, RL-Ni V	Gehölze	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Kleiber	§	Gehölze	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Kohlmeise	§	Gehölze	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Rotkehlchen	§	Gehölze	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Wiesenschafstelze	§	Offenland	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zilpzalp	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Für die potentiell zu erwartenden „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 11) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten.

4.4.2.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten (§§). Für Fledermäuse bieten die Gehölze aktuell keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Die Gehölze sind aufgrund der Lage an der Straße intensiv beschnitten worden, so dass kein Totholz mit potentiellen Spaltenquartieren festgestellt werden konnte. Die Gehölze entlang der Straße stellen eine Leitstruktur zwischen Ortskern und Kieselgurteichen dar. Die Alteichen stellen in ihrer Gesamtheit zusammen mit den Alteichen der Teilfläche TB1 ein wertgebendes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen nicht direkt den Bestimmungen des § 44 (1)

BNatSchG. Allerdings ist von einer artenschutzrechtlichen Relevanz von Nahrungsstätten auszugehen, „wenn die geschützte Lebensstätte infolge der Vernichtung einer mit ihr in einem direkten funktionalen Zusammenhang stehenden Nahrungsstätten an Wert verlieren“ (GELLERMANN, 2003). Ein solcher Zusammenhang bzw. ein daraus resultierender Verbotstatbestand kann im Rahmen der Potentialanalyse nicht hergestellt werden. Weitergehende Erfassungen der Fledermausaktivität werden empfohlen. Alternativ können die Altgehölze per Satzung geschützt werden und/oder im Rahmen der Kompensation durch geeignete Gehölzpflanzungen neue Nahrungshabitate und Leitstrukturen geschaffen werden.

4.4.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.4.2.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 -3 BNatSchG nicht ein.**

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.4.3 Teilfläche Hützel – TB3

4.4.3.1 Datengrundlage

Die Teilfläche Hützel TB-3 liegt nördlich der Bispinger Straße in Hützel; Lage siehe Abb. 61. Die Fläche ist 13.671m² groß und umfasst von Gehölzen umrahmtes Ackerland. Das Ackerland wurde offengelassen und weist eine Ruderalflur auf (Abb. 62-63). Im Westen schließt sich ein hohes Fichtengehölz an (Abb. 61-63), in dem sich viele Windwurfstämme befinden (Abb.65). Nördlich wird die Fläche durch einen aus Eichen, Birken, Kiefern und Lärchen Gehölzstreifen abgegrenzt (BHD 30-60cm), bevor das Gelände zur Luhe hin abfällt. Hier schließen aktuell ungenutzte Grünlandflächen an (Abb. 61 u. 64). Richtung Westen wird die Fläche durch einen schmalen Gehölzstreifen aus Eichen und Birken (BHD < 40 cm) gegenüber der Wohnbebauung abgegrenzt. Südlich schließt sich die Bispinger Straße an, die von einer Ahornreihe (BHD < 50 cm) und einer Birke (BHD 40 cm) begleitet wird. In den beschriebenen Gehölzen wurden keine Höhlen oder Horste nachgewiesen.

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Das Gebiet grenzt allerdings unmittelbar an das LSG Luhetal mit Brunau und Wittenbeck an. Der nördliche Gehölzstreifen an der Hangkante zur Luhe wird in den Umweltkarten bereits durch das LSG abgedeckt.

Abb. 61: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps



Abb. 62: Blick von der Süd-Ost-Ecke



Abb.63: Blick von der Nord-Ost-Ecke



Abb.64: Blick vom nördlichen Rand der Teilfläche Richtung Luhe



Abb. 65: Blick in den Fichtenforst an der Westseite der Teilfläche



4.4.3.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Teilfläche ist von Gehölzen umgeben und von der angrenzenden Feldflur isoliert eine Besiedlung durch Vogelarten des Offenlandes wird daher nicht erwartet. Die Gehölze an der Straße: sowie an der Grenze zur Luhe und zur anschließenden Bebauung bieten Brutmöglichkeiten für Vögel der Gehölze (Schutzstatus siehe Tab. 12).

Tab. 12: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.
§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutz-status	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	Gehölze	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	Gehölze	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Goldammer	§, RL-Ni V	Gehölze	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Kohlmeise	§	Gehölze	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Rotkehlchen	§	Gehölze	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Zilpzalp	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Für die weiteren potentiell zu erwartenden „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 12) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten.

4.4.3.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Für Fledermäuse bieten die Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten; die angrenzenden Gehölzreihen können als potentielle Leitstrukturen und Nahrungshabitate eingestuft werden. Ein Wert, der einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG bedingt, wird diesen Gehölzen nicht zugemessen.

4.4.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.4.3.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht ein.**

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.5 Teilplan E (Steinbeck/Luhe)

4.5.1 Teilfläche Steinbeck/Luhe - TB1

4.5.1.1 Datengrundlage

Die Teilfläche Steinbeck/Luhe - TB-1 liegt südlich der Straße: Am lütten Stimbeck in Steinbeck/Luhe; Lage siehe Abb. 66. Die Fläche ist 5.887 m² groß und umfasst Ackerland. Nordwestlich wird die Fläche durch eine Baumreihe (Tilia spec., BHD 20-45 cm) entlang der Straße am Lütten Stimbeck begrenzt (Abb. 69). Nördlich und südlich grenzt die Teilfläche an Wohngrundstücke mit Gärten an. Süd-östlich schließt eine weitere Ackerfläche an, die bis zur Geländekante, die zur Luhe hin abfällt reicht (Abb. 68). Die Geländekante hat einen Abstand von ca. 60 m zur Teilfläche und ist im südlichen Bereich von einem Eichenaltholz begleitet.

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

Abb. 66: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps



Abb. 67: Blick von der Nord-Ost-Ecke



Abb. 68: Blick von der Nord-Ost-Ecke an der Straße: Am lütten Stimbeck Richtung Luhe



Abb. 69: Blick von der Nord-Ost-Ecke entlang der Straße: Am lütten Stimbeck



4.5.1.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Teilfläche bietet potentiellen Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes; Feldlerche und Wiesenschafstelze sind zu erwarten. Die Gehölze an der Straße bieten Brutmöglichkeiten für Vögel der Gehölze (Schutzstatus siehe Tab. 13).

Tab. 13: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.
 § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
 RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet,
 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutz-status	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	Gehölze	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	Gehölze	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Feldlerche	§, RL-Ni 3	Offenland	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz
Goldammer	§, RL-Ni V	Gehölze	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Kohlmeise	§	Gehölze	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Rotkehlchen	§	Gehölze	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Wiesenschafstelze	§	Offenland	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zilpzalp	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Die direkt im Plangebiet gelegenen Ackerflächen und Grünlandflächen sind für Feldlerche und Wiesenschafstelze jedoch nur eingeschränkt nutzbar.

Ursache dafür ist:

- die Kulissenwirkung der angrenzenden Straße, Bebauung und Gehölze; Störwirkung ca. 60m (Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014)
- die intensive landwirtschaftliche Nutzung
- Das Fehlen extensiver Randstreifen

Bei den besonders geschützten Arten (vergl. Tab.13), ist die Feldlerche besonders zu betrachten, da sie auf der Roten Liste Niedersachsens geführt wird und durch die geplanten Eingriffe direkt betroffen ist. Bei der Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass die Störwirkungen durch eine geplante Bebauung über die Grenze der Teilfläche in die angrenzenden Agrarflächen hineinwirken (Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014).

Durch die geplanten Eingriffe ist daher von dem Verlust von einem potentiellen Feldlerchen-Reviere auszugehen.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,2 ha Blühstreifen je Revierpaar (KREUZIGER, 2013) oder 0,4 ha extensiv genutzter Ackerrandstreifen (LINDEMANN, 2012). Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Daher können extensive Randstreifen schon im ersten Jahr angenommen werden. Blühstreifen und extensive Randstreifen verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 100 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Für die weiteren potentiell zu erwartenden „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 13) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im

Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitats erfolgen.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten.

4.5.1.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Für Fledermäuse bieten die Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten; die Gehölzreihe an der Straße kann als potentielle Leitstruktur eingestuft werden. Ein Wert, der einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG bedingt, wird diesen Gehölzen allein jedoch nicht zugemessen.

4.5.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.5.1.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht ein.**

Wirksamkeit und Erfolg der Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung und Funktionskontrollen zu überprüfen und zu gewährleisten.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.5.2 Teilfläche Steinbeck/Luhe – TB2

4.5.2.1 Datengrundlage

Die Teilfläche Steinbeck/Luhe TB-2 liegt östlich der Druhwaldstraße in Steinbeck/Luhe; Lage siehe Abb. 70. Die Fläche ist 6.018 m² groß und umfasst Gehölze, Grasflächen und Ackerland. Entlang der Druhwaldstraße wird eine Grasfläche als Festplatz und Abstellplatz für Fahrzeuge genutzt (Abb. 72). Auf der Grasfläche stehen eine Eiche (BHD 30 cm) und zwei Birken (BHD 50/60 cm); zur Druhwaldstraße hin stehen außerdem noch 4 straßenbegleitende Bäume (Acer spec., BHD 20-40 cm). An den Birken befinden sich einige ausgefaulte Spalten und Höhlen, allerdings ohne Hinweise auf Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse und ein Vogelkasten, der vor Beginn der Brutzeit umgehängt werden sollte. Weitere Höhlen oder Horste konnten nicht nachgewiesen werden (Abb. 73). Der Großteil der Fläche besteht aus Ackerflächen, die mit Wintergetreide bestellt waren.

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

Abb. 70: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps



Abb. 71: Blick von der Nord-Ost-Ecke



Abb. 72: Blick von der Nord-West Ecke. Vorne Grasfläche mit Festplatz-Bühne



Abb. 73: Bäume auf der Grasfläche



4.5.2.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Teilfläche bietet potentiellen Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes; Feldlerche und Wiesenschafstelze sind potentiell zu erwarten. Die Gehölze an der Straße und auf dem Festplatz bieten Brutmöglichkeiten für Vögel der Gehölze (Schutzstatus siehe Tab. 14).

Tab. 14: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.
§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutz-status	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	Gehölze	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	Gehölze	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Feldlerche	§, RL-Ni 3	Offenland	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz
Goldammer	§, RL-Ni V	Gehölze	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Kohlmeise	§	Gehölze	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Rotkehlchen	§	Gehölze	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Wiesenschafstelze	§	Offenland	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zilpzalp	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Die direkt im Plangebiet gelegenen Ackerflächen und Grasflächen sind für Feldlerche und Wiesenschafstelze jedoch nur eingeschränkt nutzbar.

Ursache dafür ist:

- die Kulissenwirkung der angrenzenden Straße, Bebauung und Gehölze; Störwirkung ca. 60m ((Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014)

- die intensive landwirtschaftliche Nutzung
- die intensive Nutzung des Grünflächen als Abstellflächen und Festplatz/Übungsplatz Jugendfeuerwehr
- Das Fehlen extensiver Randstreifen

Bei den besonders geschützten Arten (vergl. Tab.14), ist die Feldlerche besonders zu betrachten, da sie auf der Roten Liste Niedersachsens geführt wird und durch die geplanten Eingriffe direkt betroffen ist. Bei der Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass die Störwirkungen durch eine geplante Bebauung über die Grenze der Teilfläche in die angrenzenden Agrarflächen hineinwirken (Kullissenwirkung ca. 60 m, vergl. WAGNER, 2014).

Durch die geplanten Eingriffe ist daher von dem Verlust von 0,5 potentiellen Feldlerchen-Revieren auszugehen.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind daher funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,2 ha Blühstreifen je Revierpaar (KREUZIGER, 2013) oder 0,4 ha extensiv genutzter Ackerrandstreifen (LINDEMANN, 2012). Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Daher können extensive Randstreifen schon im ersten Jahr angenommen werden. Blühstreifen und extensive Randstreifen verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 100 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Für die weiteren potentiell zu erwartenden „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 14) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten.

4.5.2.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Für Fledermäuse bieten die Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten; die Gehölzreihe ist stark unterbrochen und nicht als potentielle Leitstruktur einzustufen; wertgebende Nahrungshabitate liegen nicht vor.

4.5.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.5.2.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht ein.**

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

4.6 Teilplan F (Volkwardingen)

4.6.1 Teilfläche Volkwardingen - TB1

4.6.1.1 Datengrundlage

Die Teilfläche Volkwardingen - TB-1 liegt an der L212; Lage siehe Abb. 74. Die Fläche ist 8.782 m² groß und umfasst Gärten mit Gehölzen und Nebengebäuden sowie Grünland.

Östlich wird die Teilfläche durch die Schmale Aue begrenzt, die hier einen grabenartigen Charakter aufweist (Abb. 78). Das Grünland wird als Weide genutzt. Die Gartenbereiche sind durch Gartengehölze geprägt: Erlen (BHD < 60 cm), Eichen (BHD < 35 cm), Buchen (1 x BHD 70 cm), Birken (1x BHD 60 cm), Ahorn (1x BHD 70 cm). Die Gehölze sind gepflegt und weisen keine Höhlen oder Horste auf. Im Gartenbereich finden sich einige Schuppen und Unterstände, die zwar keine potentiellen Winterquartiere für Fledermäuse bieten, aber als Sommerquartiere genutzt werden könnten.

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Die Schmale Aue wird in diesem Abschnitt als WRRL-Prioritätsgewässer geführt. Für zukünftige Renaturierungsmaßnahmen sollte auch im Sinne des Artenschutzes ein entsprechender Korridor freigehalten werden.

Abb. 74: Übersicht, Luftbild: Quelle Google-Maps



Abb. 75: Blick von der Süd-Ost-Ecke



Abb. 76: Blick von der Nord-West-Ecke



Abb. 77: Blick von der Schmalen Aue Richtung Gärten



Abb. 78: Blick von der Nord-Ost-Ecke entlang der Schmalen Aue



4.6.1.2 Bewertung Avifauna (Vögel)

Die Gehölze bieten Brutmöglichkeiten für Vögel der Gehölze und Gärten (Schutzstatus siehe Tab. 15).

Tab. 15: Schutzstatus im Untersuchungsgebiet zu erwartender Brutvogelarten.
 § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
 RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet,
 1=vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutz-status	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	Gehölze	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	Gehölze	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Goldammer	§, RL-Ni V	Gehölze	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grauschnäpper	§, RL-Ni V		Regelmäßiger Brutvogel. Lücken in der landesweit geschlossenen Verbreitung gibt es nur in der Lüneburger Heide.
Grünfink	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Hausrotschwanz	§		Verbreiteter Brutvogel.
Kohlmeise	§	Gehölze	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Rotkehlchen	§	Gehölze	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Zilpzalp	§	Gehölze	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Für die potentiell zu erwartenden „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 15) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Entweder finden sich im Umfeld geeignete freie Reviere oder es kann von dort eine Wiederbesiedlung der im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen geschaffenen Habitate erfolgen.

Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten.

4.6.1.3 Bewertung Chiroptera (Fledermäuse)

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten (§§).

Für Fledermäuse bieten die Gehölze keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Die Schuppen auf dem Gelände bieten keine geeigneten Winterquartiere, allerdings bieten sich Spalten und Hohlräume als Sommerquartiere an. Ein ggf. geplanter Abriss sollte daher im Winterhalbjahr erfolgen; als CEF-Maßnahme werden 10 Fledermauskästen angesetzt, die im geeigneten Umfeld fachgerecht ausgewählt und positioniert werden müssen.

Die Gehölze stellen in ihrer Gesamtheit ein wertgebendes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen nicht direkt den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Allerdings ist von einer artenschutzrechtlichen Relevanz von Nahrungsstätten auszugehen, „wenn die geschützte Lebensstätte infolge der Vernichtung einer mit ihr in einem direkten funktionalen Zusammenhang stehenden Nahrungsstätten an Wert verlieren“ (GELLERMANN, 2003). Ein solcher Zusammenhang bzw. ein daraus resultierender Verbotstatbestand kann im Rahmen der Potentialanalyse nicht hergestellt werden. Weitergehende Erfassungen der Fledermausaktivität werden empfohlen. Alternativ können die Altgehölze per Satzung geschützt werden und/oder im Rahmen der Kompensation durch geeignete Gehölzpflanzungen neue Nahrungshabitate geschaffen werden.

4.6.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Gleiches sollte auch im Hinblick auf die Beräumung des Baufeldes auf den Ackerflächen angewendet werden.

4.6.1.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der vorliegenden Daten zu den untersuchten Artengruppen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. In diesem Kontext treten die **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 -3 BNatSchG nicht ein.**

Wirksamkeit und Erfolg der Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung und Funktionskontrollen zu überprüfen und zu gewährleisten.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

5 Literatur

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche in der Planungspraxis, Werkstattgespräch HVNL, Vortrag, 26. S.)

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

PROLINGHEUER, T. (2016): CEF-Maßnahmen für den Gartenrotschwanz, Natur und Landschaft, 48(6), 2016, 109-199

RUNGE, H., Simon, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben; FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg

SCHMIDT, F.-U., T. HELLBERG, R. Grimm & N. MOLZAHN (2014): Die Vogelwelt im Heidekreis, Nat.kdl. Beitr. Soltau-Fallingb., 19/20: 1-541

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

TESCH, A. & U. HANDKE (2013): Von der Heide zum Acker- und zurück? Begleituntersuchungen zu einer Heideentwicklung als Kompensationsmaßnahme. Natur und Landschaft, 45 (12, 2013, 373-381

WAGNER, C. (2014): Blühflächen: ein Instrument zur Erhöhung der Biodiversität von Vögeln der Agrarlandschaft., In: Wagner, C., Bachl-Staudinger, M., Baumholzer, S., Burmeister, J., Fischer, C., Karl, N., Köppl, A., Volz, H., Walter, R. & Wieland, P. (Hrsg.): Faunistische Evaluierung von Blühflächen. Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft 1: 79-102.

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 14.02.2018